



Vertrag
2026090313

zwischen dem Auftraggeber

DB InfraGO AG
V.II-S-M-C
Richelstr. 1
80634 München

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -
und

der Firma (bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften alle Mitglieder) gemäß Zuschlagsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

über

Sicherungsleistungen und / oder bauaffine Dienstleistungen

für die Maßnahme/das Projekt

Sicherungs- und bauaffine Dienstleistungen Baugrunderkundung OLA-LST - Anbindung BMW-FIZ (Str. 5560, 5563)

Zuständige Stellen:

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB InfraGO AG
V.II-S-M-C
Richelstr. 1
80634 München

die beschaffende Stelle:

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
Tender Office Hauptvergaben
Einkauf Sicherungs- und Projektsteuerungsleistungen
(FE.EI 72)
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

für den Bahnbetrieb zuständige Stelle:

wird nach Auftragsvergabe bekannt gegeben

Bauüberwachende Stelle:

wird nach Auftragsvergabe bekannt gegeben

Beteiligte Behörden:

Behörde für hoheitliche (bauaufsichtliche)
Aufgaben:

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Außenstelle München
Arnulfstr. 9 80335 München

Rechnungsanschrift:

e-invoicing@deutschebahn.com

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Integritätsklausel**
- § 2 Gegenstand des Vertrages und Leistungspflichten des Auftragnehmers**
- § 3 Bestandteile des Vertrages / Rangfolgenregelung**
- § 4 Kombinierte Bauleistungs-/Haftpflchtversicherung**
- § 5 Ausführungsfristen und -termine**
- § 6 Vertragsstrafen**
- § 7 bleibt frei**
- § 8 bleibt frei**
- § 9 Vergütung**
- § 10 bleibt frei**
- § 11 Arbeitsgemeinschaften**
- § 12 Kündigung des Vertrages**
- § 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand**
- § 14 Nachunternehmer**
- § 15 Vertretung des Auftraggebers**
- § 16 bleibt frei**
- § 17 bleibt frei**
- § 18 bleibt frei**
- § 19 Schlussbestimmungen**

Anlagenverzeichnis

Vertragsteile

- ☒ Anlage 0.1 Zuschlagsschreiben inkl. der dort genannten Unterlagen
- ☒ Anlage 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen (AVB-SbaD)
- ☒ Anlage 2 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Nebenleistungen und Abrechnung bei Sicherungs- und bauaffine Dienstleistungen (ZVB-SbaD)
- ☒ Anlage 2.10 Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (208.1210A09 EVB Kartellprävention)
- ☒ Anlage 2.20 EVB Mindestlohn (208.1210A08)
- ☒ Anlage 2.25 EVB Nachhaltigkeit (208.1210A15)
- ☒ Anlage 2.30 Anforderungen an Eignungsuntersuchungen
- ☒ Anlage 2.40 Ergänzende Vertragsbedingungen Elektronischer Befähigungsausweis (ElBa) der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (EVB ElBa (SbaD)) (Vordruck 208.1210A11)
- ☒ Anlage 2.50 Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes (EVB Bundestariftreue) (Vordruck 208.1213A05)
- ☒ Anlage 3 DVA-Versicherungsmerkblatt
- ☒ Anlage 4 Formular Angaben zur Preisermittlung gemäß Ziffer 5 der Bewerbungsbedingungen sind auf Verlangen innerhalb 7 Kalendertagen vorzulegen
- ☒ Anlage 5 Nebenangebote/Änderungsvorschlag
- ☒ Anlage 6.1 Vordruck Anmeldung von Nachtragsleistungen
- ☐ Anlage 6.2 Liste der Nachtragspositionen

Leistungsbeschreibung

- ☐ Anlage 7 bleibt frei
- ☒ Anlage 8 Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben
- ☒ Anlage 9 Leistungsverzeichnis
- ☐ Anlage 10 bleibt frei
- ☐ Anlage 11 bleibt frei
- ☒ Anlage 12 Projektbeschreibung BMW-FIZ
- ☐ Anlage 13 bleibt frei
- ☐ Anlage 14 bleibt frei
- ☒ Anlage 15 Aufstellung der Positionen der Stundenlohnzettel
- ☒ Anlage 16 Kostenelementeklausel Personal

§ 1

Integritätsklausel

1.1 Bleibt frei.

1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
- d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger für den öffentlichen Dienst, besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
- f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.3 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadenersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 1.4 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich

- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
- b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
- c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/ oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.3 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2 Ziffer 1.3 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.5 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederezulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.7 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern und Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.7 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

§ 2

Gegenstand des Vertrages und Leistungspflichten des Auftragnehmers

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist

- ☒ die Sicherung von Arbeitskräften zur Abwendung der Gefahren aus dem Bahnbetrieb bei Arbeiten in Gleisbereichen der DB AG und deren verbundene Unternehmen; hier: Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.
- ☒ die Erbringung von bauaffinen Dienstleistungen.

für die Realisierung der Maßnahme

Sicherungs- und bauaffine Dienstleistungen Baugrunderkundung OLA-LST - Anbindung BMW-FIZ (Str. 5560, 5563)

2.2 Optionale Leistungen

- ☐ Der AG ist berechtigt, dem AN bei Fortsetzung der Durchführung der Baumaßnahme ggf. weitere Leistungen (optionale Leistungen) nach Anlage 9 zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Beauftragung erfolgt mindestens 6 Wochen vor Ausführung dieser optionalen Leistung. Einen Anspruch auf Übertragung hat der AN nicht und zwar auch dann nicht, wenn die Baumaßnahme fortgesetzt wird. Aus der stufenweisen Übertragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung der vereinbarten Verrechnungssätze ableiten.

2.3 Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen, die sich aus den in § 3 genannten Bestandteilen dieses Vertrages ergeben, nach den Regelungen dieses Vertrages inkl. seiner Anlagen, den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

§ 3

Bestandteile des Vertrages/Rangfolgeregelung

- 3.1 Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Einheitspreisvertrag.
- 3.2 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 3.2.1 Zuschlagsschreiben inkl. der dort genannten Unterlagen (z. B. von beiden Parteien unterzeichnete Protokolle, Bieterfragen und Antworten oder anderer vertragsrelevanter Schriftverkehr; das jüngere Dokument geht dabei im Fall von Widersprüchen dem zeitlich älteren Dokument vor).
 - 3.2.2 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes.
 - 3.2.3 Die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen:
 - 3.2.3.1 Leistungsverzeichnis / Leistungstext
 - 3.2.3.2 Vorbemerkungen
 - 3.2.4 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Sicherungsleistungen und bauaffinen Dienstleistungen – AVB SbaD (Anlage 1)
 - 3.2.5 Die übrigen Anlagen des Vertrages gemäß Anlagenverzeichnis.
 - 3.2.6 Das Regelwerk der DB AG und die einschlägigen UVV, sowie die öffentlich rechtlichen Bestimmungen.
 - 3.2.7 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

§ 4

Kombinierte Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung

- ☒ Für Bauvorhaben hat der AG (Versicherungsnehmer) eine kombinierte Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Prämie, einschl. Versicherungssteuer, wird durch den AG gezahlt.

Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen (siehe Anlage(n) Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung). Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.

- ☐ Die Leistungen stehen nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben; vom AG besteht kein Versicherungsschutz.

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des AN müssen betragen:

€ 2.560.000,-- pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Der AN hat binnen zweier Wochen nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen nachzuweisen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung eines vereinbarungsgemäßen Versicherungsschutzes nicht nach, ist der AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Die Haftpflichtversicherung bei Arbeitsgemeinschaften muss sich auf das Haftpflichtrisiko aller Arbeitsgemeinschaftsmitglieder erstrecken. Die Arbeitsgemeinschaft wird innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine schriftliche Erklärung des Versicherers vorlegen, dass diese Deckung vorhanden ist. Gerät die Arbeitsgemeinschaft mit der Übersendung in Verzug, ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 5

Ausführungsfristen und -termine

- 5.1 Vertragstermine sind Ausführungsbeginn, Fertigstellungstermin sowie ausdrücklich als Vertragstermine vereinbarte Zwischentermine.

- 5.2 Leistungen des AN sind wie folgt zu beginnen und zu vollenden:

Übertragene Leistungen nach § 2 Nr. 2.1,

Beginn unverzüglich nach Auftragserteilung bzw. am 18.01.2027

Beginn der Ausführung an der Baustelle: 18.01.2027

Folgende Zwischentermine sind Vertragstermine:

Keine

Fertigstellung der vertraglichen Leistungen: 31.12.2028

- ~~5.3 Zur Übertragung vorgesehene Leistungen (optionale Leistungen) nach § 2 Nr. 2.2~~

~~Voraussichtlicher Beginn der Ausführung an der Baustelle: _____~~

~~Voraussichtliche Zwischentermine, die Vertragstermine sind/werden:~~

~~Fertigstellung der optionalen Leistungen: _____~~

- 5.4 Die Leistungspflicht des Auftragnehmers endet nicht mit der Überschreitung der in den Ziffern 5.2 und 5.3 genannten Termine.

§ 6 Vertragsstrafen

Folgende Vertragsstrafen werden vereinbart:

- 6.1 Bei schuldhafter Überschreitung von Vertragsterminen gemäß § 5 aufgrund Verzuges hat der Auftragnehmer Vertragsstrafe zu zahlen.

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der verzugsbedingten Überschreitung

- bei Anfangsterminen / Zwischenterminen:

0,1 v. H. der Abrechnungssumme netto für die von dem Anfangstermin / Zwischentermin betroffene(n) Teilleistung(en) netto

Die vorstehende Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5,0 v.H. der Abrechnungssumme netto für die von dem Anfangstermin / Zwischentermin betroffene(n) Teilleistung(en) netto begrenzt.

- beim Fertigstellungstermin:

0,1 v. H. der Schlussrechnungssumme netto

Die vorstehenden Vertragsstrafen werden insgesamt auf **5,0 v. H.** der Schlussrechnungssumme netto begrenzt.

Sonn- und Feiertage, an denen nach den vertraglichen Vereinbarungen auch während des Verzuges keine Leistungserbringung zu erfolgen hat, bleiben bei der Berechnung der Vertragsstrafe unberücksichtigt.

- 6.2 Bei schuldhafter Beeinträchtigung des Bahnbetriebs hat der Auftragnehmer in jedem Einzelfall für jede Überschreitungsminute / Behinderungsminute / Verspätungsminute folgenden Betrag zu zahlen:

- bei IC- und ICE-Strecken **170,00 €** (i. W. einhundertsiebzig)
- bei allen anderen Strecken **85,00 €** (i. W. fünfundachtzig).

Der Betrag wird pro Kalendertag auf **0,1 v. H.** der Schlussrechnungssumme netto und insgesamt auf **5,0 v. H.** der Schlussrechnungssumme netto begrenzt.

- 6.3 Die vorstehenden Vertragsstrafen in Ziffer 6.1 und 6.2 werden insgesamt auf **5,0 v. H.** der Schlussrechnungssumme netto begrenzt.

- 6.4 Andere Vertragsstrafen:

- 6.4.1 Pressemitteilungen / Veröffentlichungen

Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des AG ist der AN nicht berechtigt, von sich aus, die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere öffentliche Nachrichtenträger über die Erteilung oder den Inhalt des Auftrages zu informieren. Gleiches gilt für Veröffentlichungen bezüglich des Bauvorhabens und seiner Realisierung in (Fach-) Zeitschriften und Zeitungen. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtung das vorherige schriftliche Einverständnis des AG einzuholen, so ist der AN verpflichtet, dem AG einmalig eine Vertragsstrafe in Höhe von **1,0 v. H.** der Schlussrechnungssumme netto zu bezahlen.

- 6.4.2 Neben den Vertragsstrafen in Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 sind noch folgende Vertragsstrafen vereinbart:

Die hier genannten Vertragsstrafen sind insgesamt auf einen Gesamtbetrag von **5,0 v. H.** der Schlussrechnungssumme netto begrenzt.

- 6.5 Insgesamt werden die Vertragsstrafen gemäß vorstehender Ziffer 6.1, 6.2 und 6.4 auf einen Gesamtbetrag von **5,0 v. H.** der Schlussrechnungssumme netto begrenzt.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen bei Bauzeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafversprechen entsprechend für die neuen Termine.

Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für den Beginn- oder einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischen- oder Fertigstellungstermine angerechnet.

- 6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass in der Integritätsklausel in § 1 Ziffer 1.2 dieses Vertrages sowie, falls vereinbart, in den EVB Bundestarif treue weitere Vertragsstrafen vereinbart sind, die neben den hier in § 6 Ziffer 6.1, 6.2 und 6.4 vereinbarten Vertragsstrafen stehen und gesondert geltend gemacht werden.

§ 7

Bleibt frei

§ 8

Bleibt frei

§ 9

Vergütung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung ergibt sich aus dem Zuschlagsschreiben.

§ 10

Bleibt frei

§ 11

Arbeitsgemeinschaften

Der AG ist berechtigt, alle Zahlungen mit befreiender Wirkung gegenüber allen Gemeinschaftsmitgliedern an das bevollmächtigte Mitglied zu leisten, und zwar auf ein von ihm auf der Rechnung (Abschlags-, Schlussrechnung) angegebenes Konto. Diese Bevollmächtigung kann nur mit Zustimmung des AG und nur durch eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern unterzeichnete schriftliche Erklärung eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Jedes Gemeinschaftsmitglied haftet für die Ausführung der gesamten Leistung gesamtschuldnerisch.

§ 12

Kündigung des Vertrages

- 12.1 Der AG kann bis zur Vollendung der Leistung des AN den Vertrag jederzeit kündigen. Kündigt der AG, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 12.2 Die Kündigung des AG kann auf in sich geschlossene Teile der Leistung beschränkt werden. Die Rechte des AN hinsichtlich der gekündigten Teilleistung bestimmen sich nach Abs. (1). Der AN hat keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn, wenn ihm im Zusammenhang mit der Teilkündigung ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.
- 12.3 Der Vertrag ist für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann wegen nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände, welche die andere Vertragspartei zu vertreten hat. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den AG liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eine solches Verfahren eröffnet der dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.

12.4 Ein wichtiger Grund für den AG liegt auch vor,

- a) wenn der AN die vereinbarte Leistung trotz schriftlicher Mahnung nicht vertragsgemäß erbringt.
- b) wenn der AN einen Nachunternehmer ohne schriftliche Zustimmung des AG beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt und/oder duldet (siehe § 14). Der Auftraggeber ist berechtigt zu kündigen, wenn der AN nach Ablauf einer ihm vom AG gesetzten Frist die ohne schriftliche Zustimmung tätigen Nachunternehmer von der Baustelle nicht entfernt hat.
- c) wenn der AN gegen sicherheitsrelevante Bestimmungen verstößt, insbesondere gegen UVV z. B. DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 72, DGUV Vorschrift 78, DGUV Vorschrift 39, DGUV Vorschrift 101-024, PHB AMS DB-Konzern RRil 132.0118 und RRil 132.0123.
- d) wenn der AN die Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er die eidesstattliche Versicherung nach Zivilprozessordnung § 807 abgegeben hat.
- e) wenn der AN im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat.
- f) wenn der AN die im Präqualifikations-Fragebogen abgefragten Anforderungen nicht mehr erfüllt.
- g) wenn der AN gegen die Inhalte der Integritätsklausel (siehe § 1 Integritätsklausel) verstößt.
- h) wenn der AN für einen Sicherungsposten mehr als einen Einsatznachweis (Vordruck 132.0118V07) führt.

12.5 Kündigt der AG aus diesen Gründen, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Ein Schadenersatzanspruch des AG bleibt unberührt.

12.6 Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 13

Streitigkeiten, Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand **München** vereinbart.

§ 14

Nachunternehmer

14.1 Für die Vergabe von Sicherungsleistungen an Nachunternehmer gilt § 3 (b) AVB SbaD.

§ 15

Vertretung des Auftraggebers

15.1 Die vom Auftraggeber bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Bauvorhabens eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure, Bauleiter und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Ausschluss der Vertretungsmacht umfasst auch die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen, wie Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte u. ä. Ausgeschlossen sind daher insbesondere Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des Auftraggebers begründen können.

15.2 Die Vertretung des Auftraggebers wird stattdessen ausschließlich von den nachfolgend genannten Personen wahrgenommen:

DB InfraGO AG, V.II-S-M-C, Frau Nirmin Youness-Daoud, Richelstr. 1, 80634 München, Mobil: +49 1523 7522823, Mail: nirmin.youness-daoud@deutschebahn.com

DB InfraGO AG, V.II-S-M-C, Herr Jonathan Chavez-Curiel, Richelstr. 1, 80634 München, Mobil: +49 1523 7474403, Mail: Jonathan.Chavez-Curiel@deutschebahn.com

DB InfraGO AG, V.II-S-M-C, Frau Marie-Therese Metzler, Richelstr. 1, 80634 München, Mobil: +49 1523 3337900, Mail: Marie-Therese.Metzler@deutschebahn.com

Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Prokuristen), wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 16

Bleibt frei.

§ 17

Bleibt frei.

§ 18

bleibt frei

§ 19

Schlussbestimmungen

- 19.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z. B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Textform.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst.
- 19.3 Die Vertragsparteien haben jedoch alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Regelungslücke durch eine wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu schließen.

